

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 *Der Mieter anerkennt mit der Bestellung die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, welche für beide Parteien verbindlich sind.*
- 1.2 *Das Zelt darf während der Vertragsdauer vom Mieter nicht eigenmächtig Dritten zur Verfügung gestellt werden. Wird dies vom Vermieter bewilligt, haftet der Hauptmieter trotzdem für Dritte.*
- 1.3 *Wird eine Bestellung storniert kann bis zu 50 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt werden.*
- 1.4 *Abweichende Bestimmungen werden vorgängig und schriftlich abgemacht.*
- 1.5 *Die Weisung – W7 des Amtes für Feuerschutz des Kt. St. Gallens sind einzuhalten. Verantwortlich ist der Mieter/Nutzer.*

2. Sorgfalts- und Unterhaltungspflichten

- 2.1 *Das Zelt und dessen Zubehör sind gehörig zu schützen.*
- 2.2 *An Zelt und Einrichtung sind Änderungen jeder Art verboten. Insbesondere das Entfernen von Verstreben, Verankerungen und Sicherheitsbolzen, sowie übermässiges Belasten von Gerüst und Bepanung.*
- 2.3 *Das Zelt ist statisch auf keine Schneelasten ausgelegt. Bei Schneefall ist das Dach durch den Mieter jederzeit von Schneeablagerungen zu befreien.*

3. Elektrische Anlagen

- 3.1 *Zum Zelt gehört eine elektrische Grundbeleuchtung (220 V).*
- 3.2 *Verschleissmaterial wie Leuchtmittel werden vom Vermieter ersetzt.*
- 3.3 *Die Beleuchtung ist im Mietpreis inbegriffen, allfälliger Nichtgebrauch führt nicht zu einer Preisreduktion.*
- 3.4 *Technische Änderungen an der elektrischen Beleuchtung sind nicht erlaubt.*
- 3.5 *Stromzuleitung zum Zelt ist Sache des Mieters.*

4. Standort

- 4.1 Die Bewilligung des Grundeigentümers und allenfalls der Behörden für den Aufbau der Zelte ist vom Mieter einzuholen.
- 4.2 Der Mieter informiert sich über erdverlegte Werkleitungen, etc. im Bereich des Zelttes. Für Schäden durch Erdnägel haftet der Mieter.
- 4.3 Standorte die von Steinschlag, Hochwasser, etc. gefährdet sind, sind nicht erlaubt.
- 4.4 Es sollte die Möglichkeit gegeben sein die Wandpfosten mittels Erdnägel im Boden zu verankern. Allenfalls kann das Zelt mittels Ballast gesichert werden.

5. Schadenfälle

- 5.1 Nach der Montage bis zum Zeitpunkt der Demontage haftet der Mieter für Zelte und Inventar.
- 5.2 Mutwillige Schäden, Schäden aufgrund unterlassener Sorgfalts- oder Unterhaltspflicht oder solche die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.
- 5.3 Verhindert ein solcher Schaden eine termingerechte Weitervermietung des Zelttes oder des Festinventars, wird ein entsprechender Schadenersatz gegenüber dem Mieter erhoben.
- 5.4 Während der Mietdauer ist vom Mieter eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.